



Richtlinie 10-30

Zolllagerverfahren für offene Zolllager

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Allgemeines	5
1.1 Kurzbeschrieb Zolllagerverfahren OZL	5
1.2 Beteiligte.....	5
1.2.1 Kontrollzollstelle	5
1.2.2 Lagerhalter.....	5
1.2.3 Einlagerer	6
1.2.4 Verantwortliche Person	7
1.3 Zollstatus der Waren.....	7
2 Betriebsbewilligung für ein offenes Zolllager	8
2.1 Allgemeines.....	8
2.2 Voraussetzungen.....	8
2.2.1 Reduktion der Sicherheitsleistung.....	9
2.2.1.1 Voraussetzungen.....	9
2.2.1.2 Unterlagen und Angaben.....	10
2.2.1.3 Kontrollen und Widerruf	10
2.3 Zusätzliche Bewilligungsaufgaben	10
2.4 Bewilligungserteilung	10
2.5 Administrativmassnahmen.....	11
2.6 Widerhandlungen	11
3 Prozess	12
3.1 Vorangehendes Zollverfahren.....	12
3.1.1 Ausländische Waren	12
3.1.2 Inländische Waren und Ausfuhrwaren.....	12
3.2 Einlagerung (Eröffnung des Verfahrens).....	13
3.3 Lagerung (Überwachung des Verfahrens)	13
3.3.1 Lagerort	13
3.3.2 Lagerdauer	14
3.3.2.1 Ausländische Waren.....	14
3.3.2.2 Ausfuhrwaren	14
3.3.3 Bearbeitungen.....	15
3.3.4 Gemischtlagerung.....	15
3.4 Auslagerung (Abschluss des Verfahrens).....	16
4 Bestandesaufzeichnungen	16
4.1 Allgemeines.....	16
4.2 Form	16
4.2.1 Software.....	16
4.2.2 Zugriffsberechtigungen	17
4.2.3 Betrieb	17
4.3 Führung.....	18
4.4 Vorlage der Bestandesaufzeichnung	18
4.5 Inhalt	19
4.5.1 Angaben	19
4.5.2 Nachvollziehbarkeit Sendungsverlauf.....	21
4.5.3 Eigentümer	21
4.5.3.1 Angaben in der Bestandesaufzeichnung	21
4.5.3.2 Bestimmung des Eigentümers	22
4.5.3.3 Herrenlose Waren	23
4.5.3.4 Todesfälle.....	23
5 Besondere Bestimmungen	23
5.1 Vernichtung von Waren	23
5.2 Ursprung.....	23
5.2.1 Einlagerung.....	23
5.2.1.1 Ausländische Waren.....	23
5.2.1.2 Ausfuhrwaren	23

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

5.2.2	Bearbeitungen.....	24
5.2.3	Auslagerung.....	24
5.2.3.1	Ausländische Waren.....	24
5.2.3.2	Ausfuhrwaren	25
5.3	Unionscharakter (T2-Status).....	25
5.4	Nichtzollrechtliche Erlasse	26
5.4.1	Allgemeines	26
5.4.2	Artenschutz.....	26
5.4.3	Kulturgüter	26
5.4.4	Tabakfabrikate	26
6	Archivierung von Daten und Dokumenten	27
7	Kontrollen	27
8	Änderungsverzeichnis.....	28

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
Direktionsbereich Grundlagen	Eidgenössische Zollverwaltung, Direktionsbereich Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
gVV-Übereinkommen	Übereinkommen zwischen der Schweiz, der EU und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (SR 0.631.242.04)
KZS	Kontrollzollstelle (vgl. Ziffer 1.2.1)
NCTS	Neues Computerisiertes Transitsystem zur Abwicklung des Regelverfahrens im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens. Das System wird auch für das elektronische nationale Transitverfahren, das Ausfuhrverfahren sowie für die Kommunikation mit dem ZVE verwendet.
OZL	Offenes Zolllager
R-XX	Richtlinie-Nummer
ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-EZV	Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 (SR 631.013)
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger (vgl. R-10-21 «Zugelassene Versender und Empfänger»)

1 Allgemeines

1.1 Kurzbeschreibung Zolllagerverfahren OZL

([Art. 50](#) und [Art. 51 ZG](#))

Das Zolllagerverfahren für offene Zolllager (OZL) ist ein Zollverfahren nach [Artikel 47 Absatz 2 des Zollgesetzes \(ZG\)](#) und dient dem Lagerhalter zur Lagerung von eigenen oder fremden Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs (unverzollte Waren). Dabei wird auf das Erheben der Abgaben, auf deren Sicherstellung und auf die Anwendung handelspolitischer Massnahmen (insbesondere Überwachungs- und Schutzmassnahmen, mengenmässige Beschränkungen etc.) verzichtet. Die nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes werden hingegen angewendet.

Offene Zolllager sind Orte im Zollgebiet, welche von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zugelassen sind, unter Zollüberwachung stehen und in denen die Waren während des Zolllagerverfahrens gelagert werden. Die Waren müssen vor der Einlagerung keiner Zollstelle zugeführt und vorhandene Infrastrukturen können optimal für den Warenumsatz und die Lagerung eingesetzt werden.

Um Waren in das Zolllagerverfahren OZL zu überführen, muss ein anderes Zollverfahren vorangegangen sein. Mit der Überführung in ein neues Zollverfahren wird das Zolllagerverfahren abgeschlossen. Das vorangehende und nachfolgende Zollverfahren wird von zugelassenen Empfängern bzw. zugelassenen Versendern durchgeführt, die ein Domizil beim entsprechenden OZL haben.

Vorangehendes Zollverfahren	Zolllagerverfahren für offene Zolllager	Nachfolgendes Zollverfahren
Transitverfahren Ausfuhrverfahren Verfahren der vorübergehenden Verwendung Verfahren der aktiven Veredelung → Ziffer 3.1	gegliedert in drei Phasen: Eröffnung → Ziffer 3.2 Überwachung → Ziffer 3.3 Abschluss → Ziffer 3.4	Transitverfahren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Verfahren der vorübergehenden Verwendung Verfahren der aktiven Veredelung

1.2 Beteiligte

1.2.1 Kontrollzollstelle

Die Kontrollzollstelle (KZS) überwacht das Zolllagerverfahren OZL und ist die Ansprechpartnerin für den Lagerhalter. Sie wird vom Zollkreis in der Bewilligung festgelegt.

1.2.2 Lagerhalter

([Art. 52 Abs. 1](#) und [Art. 53 Abs. 4–5 ZG](#))

Der Lagerhalter ist eine natürliche oder juristische Person, die ein OZL als geschäftliche Tätigkeit führt und Inhaberin der Betriebsbewilligung ist. In funktioneller Hinsicht unterscheidet sich der Lagerhalter vom Einlagerer, indem der Lagerhalter hauptverantwortlich für die externe und interne Infrastruktur des OZL ist.

Lagert der Lagerhalter Waren auf eigene Rechnung, so gilt er gleichzeitig als Einlagerer.

Pflichten

Der Lagerhalter ist dafür verantwortlich, dass

- die Waren nicht der Zollüberwachung entzogen werden;
- die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren ergeben, erfüllt werden (z. B. Identität der eingelagerten Waren sichern);
- die mit der Betriebsbewilligung verbundenen Auflagen eingehalten werden;
- über alle eingelagerten Waren Bestandesaufzeichnungen geführt werden;
- das vorangegangene Zollverfahren ordnungsgemäss abgeschlossen und die Waren ordnungsgemäss in das nachfolgende Zollverfahren überführt werden; und
- sämtliche Zollbeteiligten und Mitarbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit ausgebildet sind, die damit verbundenen Verpflichtungen kennen und ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung wahrnehmen (z. B. Zollanmelder, Einlagerer, Transporteure, Hallenpersonal, Infrastrukturbetreiber).

Der Lagerhalter

- meldet der KZS die Mitarbeitenden, die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind; und
- haftet für die Einfuhrabgaben ab dem Zeitpunkt, in dem er die Waren übernimmt, bis zum Zeitpunkt, in dem das Zolllagerverfahren OZL abgeschlossen ist und die Waren in ein neues Zollverfahren überführt worden sind.

Übertragen von Aufgaben

Der Lagerhalter kann gewisse Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten anderen Unternehmen übertragen. Ihm obliegt aber in jedem Fall die Gesamtverantwortung über das OZL.

Der Zollkreis kann dem Lagerhalter bewilligen, die Pflicht zur Führung der Bestandesaufzeichnung dem Einlagerer zu übertragen, und hält dies im Abnahmebericht fest. Der Lagerhalter muss dies entsprechend in einem Vertrag mit dem Einlagerer regeln (z. B. Mietvertrag, Lagervertrag).

1.2.3 Einlagerer

[\(Art. 52 Abs. 2–3 ZG\)](#)

Der Einlagerer ist eine natürliche oder juristische Person (z. B. Speditionsfirma, Handelsunternehmen, Privatperson), die Waren in einem OZL einlagert. Seine Funktion hat eine zollverfahrensrechtliche Ausrichtung.

Der Einlagerer ist dafür verantwortlich, dass

- die Waren nach der Freigabe durch die KZS auch tatsächlich in das OZL verbracht und in die Bestandesaufzeichnung aufgenommen werden;
- die Auslagerung der Waren entsprechend der Bestimmung von [Artikel 57 ZG](#) erfolgt; und
- die Pflichten, die sich aus der Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren OZL ergeben, erfüllt werden.

Der Einlagerer kann seine Rechte und Pflichten auch einem anderen Unternehmen übertragen. In diesem Fall gilt dieses als Einlagerer und übernimmt alle Pflichten, die sich aus der Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren OZL ergeben (u. a. Ein- und Auslagerung vornehmen, Bestandesaufzeichnung führen). Dieses Unternehmen ist dem Lagerhalter und der KZS bekannt zu geben.

1.2.4 Verantwortliche Person

Der Lagerhalter muss Gewähr für den ordnungsgemässen Betrieb des OZL bieten und trägt die Gesamtverantwortung. Er kann allerdings gewisse Aufgaben anderen Unternehmen (z. B. dem Einlagerer) übertragen (vgl. [Ziffer 1.2.2](#)). Als neutrale Bezeichnung wird daher nachfolgend von der «verantwortlichen Person» gesprochen.

1.3 Zollstatus der Waren

([Art. 6 Bst. c–d ZG](#))

Der Zollstatus der Waren ist massgebend für das Vorgehen vor, während und nach dem Zolllagerverfahren OZL. Dabei werden folgende Begriffe verwendet:

Ausfuhrwaren

Waren, die zur Ausfuhr veranlagt wurden und somit nicht mehr im zollrechtlich freien Verkehr stehen (= unverzollte Waren).

Ausländische Waren

Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs mit Ausnahme der Ausfuhrwaren (= unverzollte Waren).

Inländische Waren

Waren des zollrechtlich freien Verkehrs (= verzollte Waren).

Zollrechtlich freier Verkehr

Waren stehen im zollrechtlich freien Verkehr, wenn sie:

- vollständig im schweizerischen Zollgebiet gewonnen oder hergestellt wurden und dabei keine Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs als Bestandteile enthalten; oder
- durch ein Zollverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

Über Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann grundsätzlich unabhängig von der EZV frei verfügt werden.

2 Betriebsbewilligung für ein offenes Zolllager

2.1 Allgemeines

([Art. 54 Abs. 1 ZG](#))

Wer als Lagerhalter ein offenes Zolllager betreiben möchte, braucht eine Betriebsbewilligung des zuständigen Zollkreises.

Die Betriebsbewilligung besteht aus folgenden Elementen:

- Betriebsbewilligung

Darin wird u. a. die zuständige Zollstelle (Kontrollzollstelle – vgl. [Ziffer 1.2.1](#)) und die Gültigkeitsfrist festgelegt.

- Abnahmebericht

Der Abnahmebericht wird von der KZS für jeden Bewilligungsinhaber individuell ausgestellt. Darin werden die Besonderheiten, die bewilligten Lagerorte, Details über den Verfahrensablauf und die Verantwortlichkeiten festgehalten.

- Richtlinie 10-30 Zollagerverfahren für offene Zolllager

Die Richtlinie beinhaltet die allgemein gültigen Verfahrensbestimmungen und ist im Internet publiziert. Der Bewilligungsinhaber muss sich selbständig über allfällige Neuerungen bzw. Änderungen informieren (vgl. [Ziffer 8](#)). Abweichende Bestimmungen werden im Abnahmebericht festgehalten.

2.2 Voraussetzungen

([Art. 54 Abs. 2 ZG](#) und [Art. 158 ZV](#))

Der Gesuchsteller

- ist in der Schweiz ansässig;
- hat einen Lagerort, der innerhalb des Zollgebiets liegt und den Anforderungen entspricht (vgl. [Ziffer 3.3.1](#));
- gestaltet die Organisation und Führung des OZL derart, dass die Zollüberwachung und die Zollprüfung für die EZV nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden sind;

Dies bedeutet unter anderem:

- keine Errichtung eines OZL an einem abgelegenen Ort;
- jährlich über 200 Ein- und Auslagerungen je Betriebsbewilligung (Richtwert).

Die EZV kann für gewisse Waren, die aufgrund ihrer Art wenig umgeschlagen werden, Ausnahmen bei der Anzahl Ein- und Auslagerungen vorsehen. Dies betrifft z. B. Getreide, Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

- erfüllt die Bedingungen nach [Artikel 50 ff. ZG](#);

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

- bietet Gewähr für den ordnungsgemässen Betrieb des OZL;

Dieser ist namentlich nicht gewährt, wenn der Gesuchsteller eine schwere Widerhandlung oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen hat, soweit dessen Vollzug der EZV obliegt.

- leistet für die Einhaltung der Pflichten eine Sicherheit (Bankbürgschaft, Barhinterlage etc.);

Die Höhe der Sicherheit beträgt in der Regel 2 % des Warenwertes des durchschnittlichen Lagerbestandes an unverzollten ausländischen Waren eines Jahres (Minimum: 10 000 Franken).

Die Höhe der Sicherheit wird im Abnahmebericht festgehalten.

Die KZS überprüft die Höhe der Sicherheit mindestens alle zwei Jahre oder anlässlich einer Erneuerung der Betriebsbewilligung. Der Lagerhalter teilt der KZS unverzüglich mit, wenn die Höhe der Sicherheit angepasst werden muss.

- verfügt über ein Konto für das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ-Konto) bei der Abteilung Finanzen (info-finanzen@ezv.admin.ch). Das Konto weist die verlangten Deckungen auf.

Es genügt auch, wenn der vom Gesuchsteller mit dem Erstellen der Zollanmeldungen Beauftragte über ein solches ZAZ-Konto verfügt.

2.2.1 Reduktion der Sicherheitsleistung

Auf Gesuch hin kann die EZV eine Reduktion der Sicherheitsleistung auf 1 % gewähren.

2.2.1.1 Voraussetzungen

Der Lagerhalter muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Er hält seine Pflichten sowie die in der Richtlinie 10-30 und im Abnahmebericht enthaltenen Vorschriften ein.
- Er verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen in der Schweiz entspricht, in dem alle Geschäftsfälle fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden und das die Zollkontrollen erleichtert.
- Er verfügt über eine der Art und Grösse des Unternehmens entsprechende und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignete Verwaltungsorganisation sowie über ein internes Kontrollsystem (IKS), das ermöglicht, Fehler zu verhindern, zu erkennen und zu korrigieren sowie illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte zu erkennen.
- Er befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren und entrichtet in den letzten drei Jahren vor Antragstellung die geschuldeten Zölle, Steuern und Gebühren.
- Er weist anhand von Aufzeichnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht) und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.

2.2.1.2 Unterlagen und Angaben

Zur Prüfung der Berechtigung einer Reduktion der Sicherheitsleistung benötigt die EZV folgende Unterlagen und Angaben:

- Begründetes Gesuch um Reduktion der Sicherheitsleistung;
- Angaben über das verwendete Buchführungssystem und Beschrieb des Prozesses;
- Angaben zur Organisation des Unternehmens (Organigramm);
- Angaben zum internen Kontrollsystem (Arbeitsanweisungen);
- geeignete Aufzeichnungen über die Leistungsfähigkeit wie Bilanz und Erfolgsrechnung, Wirtschaftsprüfungsbericht und Revisorenbericht;

Die EZV kann weitere Unterlagen verlangen.

Der Antrag auf Reduktion der Sicherheitsleistung ist an die Abteilung Finanzen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, zu richten. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

2.2.1.3 Kontrollen und Widerruf

Nach einer Gutheissung des Gesuchs ist die EZV befugt zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Stellt sie fest, dass sie nicht mehr erfüllt sind, wird die Reduktion der Sicherheitsleistung widerrufen.

2.3 Zusätzliche Bewilligungsauflagen

([Art. 54 Abs. 3 ZG](#))

Der Zollkreis kann

- die Betriebsbewilligung mit zusätzlichen Auflagen verbinden;
- bestimmte Risikogüter von der Lagerung ausschliessen (z. B. ist die Lagerung von flüssigen Treib- und Brennstoffen in offenen Zolllagern nicht zugelassen); oder
- die Lagerung bestimmter Risikogüter in besonderen Räumlichkeiten vorschreiben.

Die zusätzlichen Auflagen und die Bestimmungen bezüglich Risikogüter werden in der Bewilligung oder im Abnahmebericht festgehalten.

2.4 Bewilligungserteilung

(Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung vom 4. April 2007 [[SR 631.035](#)])

Der Gesuchsteller reicht sein Gesuch schriftlich beim zuständigen Zollkreis ein.

Der Zollkreis bestimmt die Zollstelle, welche im Bewilligungsverfahren prüft, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen zum Betrieb des OZL erfüllt. Diese wird später als KZS die Ansprechpartnerin des Bewilligungsinhabers sein.

Erfüllt der Gesuchsteller die Voraussetzungen, stellt der zuständige Zollkreis die Betriebsbewilligung aus und der Bewilligungsinhaber kann den Betrieb des OZL aufnehmen.

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

Nach der Erteilung der Betriebsbewilligung erfolgt durch die KZS eine Systemabnahme. Die KZS überprüft dabei umfassend, ob der Bewilligungsinhaber das Verfahren korrekt anwendet und alle Voraussetzungen erfüllt.

Die Betriebsbewilligung wird auf 5 Jahre befristet ausgestellt.

Für die Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Bewilligungen bzw. von Abnahmeberichten erhebt die KZS beim Bewilligungsnehmer folgende Gebühren:

Erstausstellung Bewilligung bzw. Abnahmebericht	Fr. 800.- bis Fr. 1000.-, je nach Sachlage, Bedeutung und Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit verfahrenstechnischen Änderungen anpassen (z. B. zusätzlicher Lagerort»)	Fr. 200.- bis Fr. 800.-, je nach Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit formellen Änderungen anpassen (z. B. Adressänderung Bewilligungsnehmer)	Fr. 100.- bis Fr. 200.-, je nach Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit Änderungen resp. Ergänzungen aufgrund von Vorgaben der EZV anpassen.	Gebührenfrei
Bewilligungserneuerung	Fr. 500.- bis Fr. 800.-, je nach Zeitaufwand

Der Bewilligungsinhaber hat die Pflicht, Änderungen gegenüber der erteilten Bewilligung sowie dem Abnahmebericht der KZS unverzüglich zu melden.

2.5 Administrativmassnahmen

([Art. 159 ZV](#))

Erfüllt ein Lagerhalter die Anforderungen der EZV (z. B. Arbeitsqualität, Zuverlässigkeit) nicht in genügendem Masse, leitet die EZV Administrativmassnahmen bis zum Bewilligungsentzug ein.

Die EZV entzieht die Betriebsbewilligung, wenn der Lagerhalter:

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
- wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der EZV obliegt.

Der Lagerhalter trägt die Gesamtverantwortung und muss daher sicherstellen, dass alle am Zolllagerverfahren OZL Beteiligten die Voraussetzungen erfüllen, oder die dafür notwendigen Massnahmen ergreifen (z. B. Ausschluss bestimmter Einlagerer, Weiterbildungen).

2.6 Widerhandlungen

Verstösse gegen die Bestimmungen der Betriebsbewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeit nach [Artikel 127 ZG](#) geahndet.

3 Prozess

3.1 Vorangehendes Zollverfahren

3.1.1 Ausländische Waren

Ausländische Waren werden in einem vorangehenden Zollverfahren und innerhalb dessen Gültigkeitsfrist dem OZL zugeführt. Namentlich sind dies:

- das Transitverfahren;
- das Verfahren der vorübergehenden Verwendung; und
- das Verfahren der aktiven Veredelung.

Der Abschluss des vorangehenden Zollverfahrens erfolgt durch einen ZVE.¹

3.1.2 Inländische Waren und Ausfuhrwaren

([Art. 6a ZV-EZV](#))

Die Zufuhr von inländischen Waren ist an keine Bestimmungen gebunden. Bereits bei einer anderen Zollstelle zur Ausfuhr veranlagte Waren werden im Transitverfahren zugeführt.

Bei der Überführung in das Ausfuhrverfahren gelten folgende Auflagen:

- Der Erwerber der Waren muss eine Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets sein. Auch wenn die zur Ausfuhr veranlagten Waren vor der Einlagerung noch in ein Transitverfahren überführt wurden (Ausfuhr – Transit – Einlagerung).

Bei Waren, die zu Verpackungszwecken von eingelagerten Waren dienen, ist das Ausfuhrverfahren auch zulässig, wenn der Erwerber seinen Sitz im Inland hat. In der Ausfuhrzollanmeldung ist dasjenige Bestimmungsland anzumelden, in welches höchstwahrscheinlich die grösste Menge ausgeführt wird. Dasselbe Land ist beim Erwerber anzumelden. Zusätzlich muss der genaue Verwendungszweck angegeben werden.

- Die Waren sind zwingend im System e-dec Export anzumelden (Ausnahme: Ausfuhrzollanmeldung von Tabakfabrikaten mit System NCTS).
- Der Erwerber und der Einlagerer müssen in der Ausfuhrzollanmeldung erfasst werden (im System NCTS im Feld «Warenbezeichnung»).

Die Überführung in das Ausfuhrverfahren oder der Abschluss des vorangehenden Transitverfahrens erfolgt durch einen ZVE.¹

¹ Der Lagerhalter oder der Einlagerer kann selbst Inhaber einer ZVE-Bewilligung sein oder einen ZVE, welcher der gleichen KZS angeschlossen ist, beauftragen.

3.2 Einlagerung (Eröffnung des Verfahrens)

Die verantwortliche Person muss die Waren spätestens am der Gestellung folgenden Arbeitstag im OZL einlagern und in die Bestandesaufzeichnung aufnehmen. Werden Waren in- nert kurzer Zeit ein- und wiederausgelagert, muss die verantwortliche Person sie vor der Auslagerung in die Bestandesaufzeichnung aufnehmen (vgl. [Ziffer 4](#)).

Im Abnahmebericht wird festgelegt, ob und wie die Waren bei der Einlagerung gekennzeichnet werden müssen.

Mit dem Verbringen ins OZL gelten die Waren als eingelagert und das Zolllagerverfahren als eröffnet.

Kulturgüter sind zusätzlich mit Formular 11.95 anzumelden (vgl. [Ziffer 5.4.3](#)).

3.3 Lagerung (Überwachung des Verfahrens)

3.3.1 Lagerort

Der Lagerort ist ein eindeutig bezeichneter und klar abgegrenzter Raum oder Fläche, an dem der Lagerhalter Waren zuführen, lagern und in ein anderes Zollverfahren überführen darf.

Diese Räumlichkeiten (Halle, Silo, Zelle etc.) sind im Abnahmebericht genau bezeichnet und dürfen nicht gleichzeitig durch eine weitere Betriebsbewilligung beansprucht oder als ZVE-Fläche genutzt werden.

Die KZS regelt im Abnahmebericht das Verfahren für Waren, die von einem Lagerort des OZL an einen anderen Lagerort der gleichen Betriebsbewilligung verbracht werden.

Der Lagerhalter muss Folgendes vor Ort gewährleisten:

- Instruiertes Personal, das die Abläufe des Zolllagerverfahrens, die Verantwortlichkeiten, das Vorgehen bei Unregelmässigkeiten etc. kennt.
- Infrastruktur für die KZS:
 - Parkplatz;
 - Arbeitsplätze (Anzahl abhängig von der Verkehrsart und dem Verkehrsvolumen; u. U. zwingend abschliessbar);
 - Gerätschaft für Zollprüfungen (Waage, Werkzeug etc.); und
 - Toiletten.

3.3.2 Lagerdauer

3.3.2.1 Ausländische Waren

([Art. 53 Abs. 3 ZG](#))

Die Lagerdauer ist unbeschränkt.

Vorbehalten bleiben Einschränkungen durch die Anwendung der Bestimmungen des gVV-Übereinkommens (vgl. [Ziffer 5.3](#)).

3.3.2.2 Ausfuhrwaren

([Art. 53 Abs. 3 ZG](#) und [Art. 157 ZV](#))

Die zur Ausfuhr veranlagten und im OZL gelagerten Waren sind innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Ausfuhrzollanmeldung aus dem Zollgebiet zu verbringen.

Die verantwortliche Person muss bei der Einlagerung abklären, ob es sich um Ausfuhrwaren handelt (insbesondere bei der Zufuhr im nationalen Transitverfahren), und sicherstellen, dass die Waren fristgerecht ins Zolllausland verbracht werden. Wie die verantwortliche Person die Einhaltung dieser Frist überwacht (elektronisch, papiermässig) ist ihr freigestellt.

Wird die Ware nicht innerhalb dieser sechsmonatigen Ausfuhrfrist aus dem Zollgebiet verbracht, wird das Ausfuhrverfahren widerrufen.

Verlängerung der Ausfuhrfrist

Kann die Ware nicht innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Zollanmeldung ausgeführt werden, kann der Einlagerer die Verlängerung der Ausfuhrfrist beantragen. Der Einlagerer muss das Gesuch vor Ablauf der Ausfuhrfrist schriftlich bei der KZS einreichen, begründen und mit aussagekräftigen Unterlagen ergänzen.

Die EZV genehmigt das Gesuch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Erwerber hat seinen Sitz/Wohnsitz zum Zeitpunkt des Gesuchs nach wie vor ausserhalb des Zollgebiets und
- es liegen objektive Gründe vor, die eine Ausfuhr der Ware innerhalb der Ausfuhrfrist nachweislich verhindern – namentlich Verzögerungen in der Logistikkette, ein nicht zustande gekommener Verkauf, Embargomassnahmen, Konkurs, Naturkatastrophen, Sanktionen oder Krieg im Bestimmungsland.

Die EZV kann die Frist auf Gesuch hin grundsätzlich höchstens dreimal um jeweils höchstens sechs Monate verlängern. In besonderen Härtefällen kann der Direktionsbereich Grundlagen die Ausfuhrfrist über zwei Jahre verlängern.

3.3.3 Bearbeitungen

([Art. 56 Abs. 2 ZG](#), [Art. 160](#) und [Art. 161 ZV](#))

Zulässige Bearbeitungen

Die verantwortliche Person informiert die KZS vorgängig über alle Bearbeitungen und erfasst diese spätestens am Arbeitstag nach Beginn der Bearbeitungen in der Bestandesaufzeichnung.

Ohne Bewilligung zulässig:

- Bearbeitungen, die der Erhaltung der Ware während ihrer Lagerung dienen;
- Besichtigen, Untersuchen, Umpacken, Teilen, Sortieren, Entfernen der äusseren Verpackung und Entnehmen von Mustern und Proben.

Für andere Bearbeitungen muss die verantwortliche Person bei der KZS schriftlich eine Bewilligung beantragen. Die EZV kann in begründeten Fällen weitergehende Bearbeitungen bewilligen (z. B. Etikettierung der direkten Ware, Kommissionieren, Ware mit Preisschildern versehen, Abfüllen, Abpacken oder Zusammenbauen).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Weitergabe von Ursprungseigenschaften (vgl. Ziffer 5.2) oder aufgrund des gVV-Übereinkommens (vgl. [Ziffer 5.3](#)).

Unzulässige Bearbeitungen

Nicht zulässig sind Bearbeitungen, die

- eine Täuschungsgefahr schaffen; oder
- zu einer Abgabenschmälerung oder einer Umgehung der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes führen können.

Die EZV kann zudem Bearbeitungen verbieten, welche die ordnungsgemässe Zollveranlagung der Waren im In- und Ausland gefährden könnten.

3.3.4 Gemischtlagerung

Der Zollkreis kann dem Lagerhalter die gemischte Lagerung von Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs (ausländische Waren oder Ausfuhrwaren) und inländischen Waren gestatten, sofern die Lagereinrichtung und das Bewirtschaftungssystem des OZL die Zollstatusbestimmung der einzelnen Waren jederzeit zulassen. Die Bewilligung der Gemischtlagerung wird im Abnahmebericht festgehalten.

Vorbehalten bleibt die getrennte Lagerung von Waren aufgrund des gVV-Übereinkommens (vgl. [Ziffer 5.3](#)).

Die gemischte Lagerung von Waren gleicher Art (Beschaffenheit, Qualität) in einer Zelle ist zollrechtlich möglich (z. B. Getreide in einem Silo). Jedoch können sich dadurch Konsequenzen aufgrund anderer Erlasse ergeben (z. B. Verlust der Ursprungseigenschaften oder des T2-Status, da die Ware nicht eindeutig zugeordnet werden kann; Rückverfolgbarkeit im Lebensmittelrecht).

3.4 Auslagerung (Abschluss des Verfahrens)

([Art. 57 Abs. 1 ZG](#))

Die Waren werden aus dem OZL ausgelagert, indem sie in ein nachfolgendes Zollverfahren überführt werden. Der Zeitpunkt der Warenfreigabe ist abhängig vom angewendeten Zollverfahren.

Ausländische Waren können in ein Zollverfahren überführt werden, das bereits anlässlich des Verbringens ins Zollgebiet möglich gewesen wäre – namentlich sind dies:

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- das Verfahren der vorübergehenden Verwendung;
- das Verfahren der aktiven Veredelung; und
- das Transitverfahren.

Ausfuhrwaren müssen in das Transitverfahren überführt werden. Werden die Waren nach der Auslagerung in ein anderes Zolllager oder in ein Zollfreilager überführt, ist es Sache der anmeldepflichtigen Person bzw. des Einlagerers sicherzustellen, dass die Waren innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Ausfuhrzollanmeldung aus dem Zollgebiet verbracht werden (vgl. [Ziffer 3.3.2.2](#)).

Die Überführung in das nachfolgende Zollverfahren erfolgt durch einen ZVE. Der Lagerhalter oder der Einlagerer kann selbst Inhaber einer ZVE-Bewilligung sein oder einen ZVE, welcher der gleichen KZS angeschlossen ist, beauftragen.

Die verantwortliche Person vermerkt die Auslagerung in der Bestandesaufzeichnung spätestens am Arbeitstag nach der Überführung in das neue Zollverfahren.

4 Bestandesaufzeichnungen

4.1 Allgemeines

([Art. 56 Abs. 1 ZG](#), [Art. 184 Abs. 1–4 ZV](#), [Art. 47](#) und [Art. 48 ZV-EZV](#))

Der Lagerhalter oder der Einlagerer muss über alle eingelagerten Waren bzw. Warenbewegungen Bestandesaufzeichnungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung führen.

Die Bestandesaufzeichnungen bilden den Bestand der eingelagerten Waren ab und enthalten die Angaben gemäss [Artikel 184 ZV](#). Sinn und Zweck dieser Angaben sind die Transparenz, die Nachverfolgung des Warenverlaufs («Roter Faden») und die Sicherung der Identität. Für die Gewährleistung der Zollsicherheit ist eine zeitnahe und ordnungsgemässe Führung der Bestandesaufzeichnungen unerlässlich.

4.2 Form

Die Bestandesaufzeichnungen müssen mit einer Software geführt werden und elektronisch auswertbar sein.

4.2.1 Software

Verwendet werden können die im Handel erhältlichen Lagerbuchhaltungsprogramme, welche die OZL-Bestimmungen berücksichtigen, oder Softwarelösungen der Marke «Eigenbau»,

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

bei denen die Geschäftsprozesse (z. B. Bestellwesen, Fakturierung) und OZL-Tätigkeiten miteinander verknüpft sind.

Die Software muss folgende Anforderungen und Funktionen erfüllen:

- Erstellen vollständiger, korrekter Auszüge in Echtzeit (vgl. [Ziffer 4.4](#));
- Erfassen aller notwendigen Angaben in den Feldern/Rubriken (vgl. [Ziffer 4.5](#));
- Nachvollziehbare Warenbewegungen durch Historisierung der Daten;
- Daten, die im schweizerischen Zollgebiet jederzeit zugänglich, lesbar und auswertbar sind;
- Daten, die nicht nachträglich unbefugt veränder- oder bearbeitbar sind: klare Kennzeichnung und Historisierung der Korrekturen/Änderungen;
- Gesicherte Daten;
- Regelmässiges Daten-Backup ist in die Software integriert.

4.2.2 Zugriffsberechtigungen

- Die Software ist mit Login und Passwort zu schützen. Das Zugriffsverfahren (z. B. Login, Badge usw.) ist festgelegt und beschrieben.
- Es wird eine aktuelle Liste der berechtigten Mitarbeitenden mit der Stufe der Berechtigung zu den Warenflussdetails und zur Änderung der Daten geführt.
- Die Zugriffsrechte und Berechtigungsstufen für die Software sind festgelegt.
- Die Metadaten der Berechtigten sind zu speichern; auf Verlangen ist ein detailliertes Zugriffsjournal zu erstellen.
- Massnahmen gegen Malware sind getroffen und beschrieben.

4.2.3 Betrieb

- Es wird eine für den Betrieb der Software verantwortliche Person ernannt.
- Das Betriebssystem und die Massnahmen zu dessen Schutz sind beschrieben.
- Das Aufzeichnungsverfahren ist in einem internen Dokument beschrieben. Die Aufzeichnung kann via Tastatur, Barcodeleser oder auf andere (im internen Dokument festgelegte) Weise erfolgen. Die Lagerbewegungen sind durch Zoll- und Begleitdokumente zu belegen, die auf Verlangen vorzulegen sind (vgl. [Ziffer 4.3](#)).
- Es sind Massnahmen bei Datenverlust festzulegen.
- Es ist ein Notfallplan bei Störungen des Betriebssystems und der Verbindung mit der EZV zu erstellen.
- Die Daten sind mindestens fünf Jahre nach der Auslagerung sicher aufzubewahren.

In jedem Fall überprüft die EZV das Lagerbuchhaltungsprogramm auf seine Tauglichkeit, bevor sie eine Betriebsbewilligung erteilt.

4.3 Führung

Das Lagerverfahren muss einfach, definierbar und nachvollziehbar sein. Die Bestandesaufzeichnungen erfolgen in der Regel sendungsbezogen, d. h., je Sendung wird ein Dossier geführt. Je nach Geschäftsfeld des Lagerhalters/Einlagerers können sie auch artikelbezogen geführt werden. Der Zollkreis kann für gewisse Warengattungen (Getreide, Kies o. ä.) mengenmässige Bestandesaufzeichnungen bewilligen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen aufgrund des gVV-Übereinkommens [vgl. [Ziffer 5.3](#)]).

Je Einlagerer ist eine Bestandesaufzeichnung zu führen. Werden Waren in mehreren Räumlichkeiten eingelagert, so kann je Räumlichkeit eine Bestandesaufzeichnung geführt werden.

Auslagerung in Teilsendungen

Werden Waren in Teilsendungen ausgelagert, so ist in der Bestandesaufzeichnung die kleinste massgebliche Einheit anzugeben.

Inventur

Die verantwortliche Person muss mindestens einmal jährlich eine Inventur durchführen und das Resultat der KZS zeitnah und unaufgefordert melden.

Bestandesdifferenzen

Fehl- und Mehrmengen müssen in den Bestandesaufzeichnungen vermerkt werden. In diesen Fällen sowie bei anderen Unregelmässigkeiten ist die KZS sofort und unaufgefordert zu informieren. Allfällige Mengendifferenzen sind aufzuklären. Fehlende Waren sind zu veranlassen und Mehrmengen in der Bestandesaufzeichnung als nicht präferenzberechtigte Waren zu erfassen.

4.4 Vorlage der Bestandesaufzeichnung

([Art. 184 Abs. 3–3^{bis} ZV](#))

Die verantwortliche Person muss die Bestandesaufzeichnung auf Verlangen der EZV unverzüglich ganz oder auszugsweise vorlegen. Die EZV kann die Bestandesaufzeichnung in elektronischer oder in Papierform einverlangen. Das Dateiformat wird durch die KZS im Abnahmebericht festgelegt (z. B. Excel-Datei). Das Datum der Bestandesaufzeichnung muss vermerkt sein.

Der Bestand eines bestimmten Datums in der Vergangenheit muss nicht vorgelegt werden können. Allerdings müssen in der Bestandesaufzeichnung alle Warenbewegungen erfasst werden (Historisierung).

4.5 Inhalt

4.5.1 Angaben

[\(Art. 184 Abs. 1–4 ZV\)](#)

Die Bestandesaufzeichnungen enthalten alle Angaben, die für die ordnungsgemässe Durchführung des Zolllagerverfahrens OZL erforderlich sind, insbesondere:

- Angaben bezüglich Einlagerung (inkl. Vordokumente):

- OZL-Identifikationsnummer (vgl. [Ziffer 4.5.2](#));
- Art des vorangegangenen Zolldokuments mit dem Datum der Annahme, der ausstellenden Zollstelle und der Nummer;

Bei Transitverfahren mit NCTS ist die Nummer des Transitedokuments anzugeben, nicht die Nummer der Ankunftsanmeldung.

Bei Zollanmeldungen mit System e-dec oder NCTS kann auf das Datum der Annahme und die ausstellende Zollstelle verzichtet werden.

- Datum der Einlagerung;

Als Datum der Einlagerung gilt der Tag des physischen Verbringens ins OZL (nicht das Datum der Zufuhr).

- Name und Adresse des vorangegangenen Einlagerers, wenn die Ware von diesem übernommen worden ist.

- Warenbezogene Angaben:

- Zeichen, Nummern, Anzahl der Verpackungstücke;
- Warenbezeichnung;

Genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname) analog zum Veranlagungstext einer Einfuhrzollanmeldung.

Je nach Warenart sind detaillierte Angaben notwendig wie bei Kulturgütern, Sammlungsstücken, hochwertigen Waren, Antiquitäten etc.

- Rohmasse und Eigenmasse;

Auf Gesuch hin kann die KZS bewilligen, dass nur die Roh- oder die Eigenmasse erfasst wird. Ist das Gewicht pro Stück hinterlegt, kann auch nur die Stückzahl erfasst werden.

Die Roh- und Eigenmasse dienen der Identitätssicherung und Erhebung der Abgaben (z. B. bei fehlenden Waren). Bringt die Angabe der Roh- und Eigenmasse diesbezüglich keinen Mehrwert und ist die Ware gemäss Zolltarif (Normaltarif) zollfrei, kann mit Bewilligung der KZS auf die Angabe der Roh- und Eigenmasse verzichtet und z. B. je Stück inventarisiert werden.

- besondere Mass- und Gewichtseinheiten sowie Identitätsmerkmale je nach Art der eingelagerten Ware wie Stückzahl, Dimensionen, Karat, Fabrikationsnummern;

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

- Wert der eingelagerten Ware (Entgelt/Marktwert am Lagerort);

Wert der Ware zum Zeitpunkt der Einlagerung.

Dieser muss während der Lagerung nicht laufend angepasst werden. Eine Anpassung ist bei Eigentümerwechsel (Verkauf) oder erneuter Einlagerung z. B. nach vorübergehender Verwendung erforderlich.

- Herkunftsland oder für Ausfuhrwaren das Bestimmungsland;

Als Herkunftsland gilt das Land, aus dem die Ware direkt in die Schweiz versandt wurde (= Versandungsland gem. [R-25-02](#) Ziffer 2.3.4.2).

Als Bestimmungsland gilt das Land, in dem die Ware ihrem Verwendungszweck zugeführt werden soll.

- vorangegangener Ursprungsnachweis;

- gegebenenfalls einen Hinweis auf den Unionscharakter T2 im Sinne des gVV-Übereinkommens (vgl. [Ziffer 5.3](#));

Der Unionscharakter muss nur erfasst werden, wenn dieser auch weitergegeben werden soll.

- Name und Adresse des Eigentümers der eingelagerten Waren (vgl. [Ziffer 4.5.3](#));

- Angaben, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind (z. B. Bewilligungspflichten, Dokumente wie CITES-Zertifikate);

Die betroffenen nichtzollrechtlichen Erlasse müssen genannt werden. Dazugehörige Dokumente können in einer separaten Rubrik erfasst werden.

Bei der Lagerung von Tabakfabrikaten sind zusätzlich folgende Angaben in der Bestandesaufzeichnung aufzuführen:

- Reversnummer;
- Artikelkennzeichnung:
 - Artikelbezeichnung;
 - Produkthaupt- und Untergruppe;
 - Laufnummer.
- Menge und Kleinhandelspreise (KHP):
 - Zigaretten, Zigarren und Zigarillos: Stückzahl und KHP je Einheit;
 - Pfeifen-, Wasserpfeifen-, Feinschnitt-, Schnupf- und Kautabak: Eigengewicht in kg und KHP je Einheit.

Die zuständige KZS legt die notwendigen Daten im Einzelfall – allenfalls nach Rücksprache mit der Sektion Tabak- und Biersteuer – fest. Eine Beschränkung der maximalen Lagermenge ist nicht notwendig.

- Angaben bezüglich Lagerung:
 - Lagerort;
Ändert der Lagerort, ist dies in der Bestandesaufzeichnung zu vermerken.
 - Bearbeitungen, denen die Waren unterzogen werden (vgl. [Ziffer 3.3.3](#)).
- Angaben bezüglich Auslagerung:
 - Art des nachfolgenden Zolldokuments mit dem Datum der Annahme, der ausstellenden Zollstelle und der Nummer;
Bei Zollanmeldungen mit System e-dec oder NCTS kann auf das Datum der Annahme und die ausstellende Zollstelle verzichtet werden.
 - Datum der Auslagerung.

4.5.2 Nachvollziehbarkeit Sendungsverlauf

Die verantwortliche Person muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der Verlauf sowie der Zollstatus der Waren von der Einlagerung bis zur Auslagerung jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.

Zu diesem Zweck sind alle Waren mit einer OZL-Identifikationsnummer zu führen. Sie stellt den sogenannten «Roten Faden» dar. Der Aufbau der OZL-Identifikationsnummer ist im Abnahmebericht definiert.

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass die korrekte OZL-Identifikationsnummer in der Bestandesaufzeichnung und in jedem Zolldokument (Ein- und Auslagerung) angegeben wird. Diese Verpflichtung gilt auch für andere Zollbeteiligte, die Aufgaben im Zollagerverfahren OZL wahrnehmen (z. B. Zollanmelder, Einlagerer).

4.5.3 Eigentümer

4.5.3.1 Angaben in der Bestandesaufzeichnung

Angaben zum Eigentümer in der Bestandesaufzeichnung:

- Die vollständige Adresse des aktuellen Eigentümers muss vorhanden sein.
- c/o-Adressen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eine c/o-Adresse ist nur möglich, wenn die juristische Person auch so im Handelsregister eingetragen ist.
- Der Eigentümer kann in der Bestandesaufzeichnung codiert aufgeführt werden, wenn der KZS gleichzeitig eine «Codeliste» vorgelegt wird.

4.5.3.2 Bestimmung des Eigentümers

Massgebend zur Bestimmung des Eigentümers ist [Artikel 641 ZGB](#)²:

Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen. Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

Da sowohl natürliche wie auch juristische Personen Eigentümer sein können, kann auch eine Aktiengesellschaft, eine GmbH, eine Genossenschaft, ein Verein, eine Anstalt (Establishments) oder eine Stiftung Eigentümer sein. Eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft, Kommandit- und Kollektivgesellschaft) sowie ein Trust können hingegen nicht Eigentümer sein, da diese keine eigenständigen juristischen Personen sind. Bei einer Personengesellschaft gelten somit die einzelnen Gesellschafter, bei einem Trust der Trustee als Eigentümer.

Bei Einkaufsgemeinschaften kommt es darauf an, welche Rechtsform die Gemeinschaft hat. Handelt es sich um eine AG, eine GmbH oder einen Verein, ist diese/dieser als Eigentümer einzutragen. Bei einer einfachen Gesellschaft sind die einzelnen Gesellschafter aufzuführen.

Eine Limited Liability Company (LLC) kann je nach Ausgestaltung mehr einer GmbH oder mehr einer Personengesellschaft nach schweizerischem Recht gleichen. Die verantwortliche Person kann in der Bestandesaufzeichnung die LLC als Eigentümerin aufführen.

Banken und andere Finanzintermediäre können (insbesondere bei Edelmetallen [vgl. Beispiel am Ende dieser Ziffer]) anstatt des Eigentümers die wirtschaftlich berechnigte Person angeben. Sie müssen den Eigentümer bzw. die wirtschaftlich berechnigte Person auch in denjenigen Fällen angeben, in denen sie aufgrund von [Art. 4 des Geldwäschereigesetzes](#)³ bzw. Art. 33 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken ([VSB 16](#)) auf die Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person verzichten können.

Die EZV kann zur Feststellung des Eigentümers Unterlagen einfordern. Die verantwortliche Person muss den Nachweis des Eigentums ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung erbringen. Das Eigentum kann mit einem Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, einem Testament etc. nachgewiesen werden. Zudem kann die EZV Unterlagen zur Identifizierung einer Person einverlangen. Die Identifizierung erfolgt bei natürlichen Personen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises (allenfalls mit Echtheitsbestätigung), bei juristischen Personen z. B. mit einem Handelsregisterauszug.

Anwendungsbeispiele bei Edelmetallen

In folgenden Fällen verfügen bei der Lagerung von Edelmetallen in der Regel die Depotbanken bzw. die Herausgeber eines Fonds über das Verfügungsrecht und das Eigentum:

- regulierte Fonds mit physischer Verwahrung;
- eigene Handelsbestände der Banken;
- Bestände für Metallkonten mit Sammelverwahrung (Kunde hat nur ein obligationenrechtliches Bezugsrecht).

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ([SR 210](#)).

³ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 ([SR 955.0](#)).

Bei segregierten Kundenbeständen oder bei Kundenbeständen in Einzelverwahrung (Kunde verfügt über das Eigentum an den ihm zugewiesenen Metallen) ist der Kunde der Eigentümer. Bei Kundenbeständen in Sammelverwahrung (der Kunde ist Miteigentümer) gelten der Kunde und allenfalls auch die Depotbank als Eigentümer.

4.5.3.3 Herrenlose Waren

Kann die verantwortliche Person die von der Zollstelle angeforderten Unterlagen zur Feststellung des Eigentümers nicht vorlegen – z. B. weil sich der Eigentümer nicht mehr meldet oder nicht kontaktiert werden kann –, hat er die Möglichkeit, die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, auszuführen oder zu vernichten.

Werden herrenlose Waren trotz Anweisung der Zollstelle weiterhin im Zolllager gelagert, werden Administrativmassnahmen eingeleitet.

Über Einzelfälle, in denen die Auslagerung nicht opportun ist, entscheidet der Zollkreis.

4.5.3.4 Todesfälle

Bei Todesfällen sieht das Gesetz vor, dass alle Güter den Erben zufallen. Diese bilden eine Erbengemeinschaft und gelten automatisch als Eigentümer (jeder nach seinem Anteil) ([Art. 457ff](#) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [[SR 210](#)]).

5 Besondere Bestimmungen

5.1 Vernichtung von Waren

Die verantwortliche Person stellt vorgängig ein Gesuch an die KZS, wenn sie eingelagerte Waren vernichten oder entsorgen muss. Sie vermerkt die Vernichtung bzw. Entsorgung in der Bestandesaufzeichnung.

5.2 Ursprung

5.2.1 Einlagerung

5.2.1.1 Ausländische Waren

Vorhandene Ursprungsnachweise müssen bei der Einlagerung in der Bestandesaufzeichnung vermerkt werden. Damit wird die Gültigkeitsfrist der Ursprungsnachweise für die Dauer des Zolllagerverfahrens unterbrochen (vgl. [R-30 - Ziffer 1 - Anhang V Einfuhr – Ziffer 2.1](#)).

Die KZS akzeptiert während des Zolllagerverfahrens OZL nachgereichte Ursprungsnachweise, auch wenn deren Gültigkeit zwischen der Ein- und Auslagerung abgelaufen ist (vgl. [R-30 - Ziffer 1 - Anhang V Einfuhr – Ziffer 3.3](#)).

5.2.1.2 Ausfuhrwaren

Bei der Einlagerung sind keine Ursprungsnachweise zu beglaubigen, da es sich im präferenzrechtlichen Sinn nicht um eine Ausfuhr handelt. Die Warenverkehrsbescheinigungen werden erst anlässlich der Auslagerung beglaubigt. Nötigenfalls können Lieferantenerklärungen als Grundlage für die Ursprungsnachweise bei der Auslagerung dienen.

Ausnahme bei kurzer Lagerdauer: Soll die Ware unverändert und innert kurzer Frist wieder ausgelagert und aus dem Zollgebiet verbracht werden, können Warenverkehrsbescheinigungen bereits bei der Einlagerung beglaubigt werden (dabei ist die beschränkte Gültigkeitsdauer der Warenverkehrsbescheinigungen zu beachten).

5.2.2 Bearbeitungen

Freihandelsabkommen (ausländische Waren)

An ausländischen Waren, für welche die Ursprungseigenschaften im Rahmen von Freihandelsabkommen weitergegeben werden sollen, dürfen grundsätzlich nur Bearbeitungen durchgeführt werden, die zur Erhaltung des Zustands der Waren erforderlich sind (vgl. [R-30 - Ziffer 1 - Anhang IV Ausfuhr - Ziffer 3.2.1](#) und [R-30 - Ziffer 1 - Anhang V Einfuhr – Ziffer 3.3](#)). Die Freihandelsabkommen schliessen aber weitergehende Bearbeitungen an ausländischen Waren, die wiederausgeführt werden, nicht aus (vgl. [R-30 - Ziffer 3 - z. B. Abkommen Schweiz-EU, Protokoll Nr. 3, Art. 35 Abs. 2](#)).

Bei der Vorlage einer neuen Warenverkehrsbescheinigung nimmt die KZS stichprobenweise oder bei Verdacht auf Unstimmigkeiten mit dem Zollkreis Kontakt auf. Der Zollkreis prüft, ob die Bearbeitungen dazu führen, dass der Ursprung der Waren ändert oder der Ursprungscharakter verloren geht (z. B. genügende Bearbeitung einer EU-Ursprungsware, sodass der Ursprung von EU auf CH wechselt oder bei der Mitverwendung von drittländischen Vormaterialien – vgl. [Merkblatt «Ursprungsnachweise im Rahmen der Freihandelsabkommen für unverzollt wiederausgeführte Waren»](#)).

Allgemeines Präferenzsystem (ausländische Waren)

Sollen Ursprungseigenschaften im Rahmen der Zollpräferenzen für Entwicklungsländer weitergegeben werden, dürfen die Waren nur in dem zur Erhaltung ihres Zustandes erforderlichen Mass behandelt, ent- oder verladen sowie wiederverpackt werden – jedoch nicht für den Einzelhandel ([Art. 18 Bst. b Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011 \[SR 946.39\]](#)).

5.2.3 Auslagerung

5.2.3.1 Ausländische Waren

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung

Der Ursprungsnachweis bei der Einlagerung gilt auch als Ursprungsnachweis für die nachfolgenden Zollverfahren. Teilabschreibungen sind möglich.

Überführung in das Transitverfahren

Um Ursprungseigenschaften im Rahmen von Freihandelsabkommen oder die Zollpräferenz für Entwicklungsländer weiterzugeben, kann die verantwortliche Person neue Ursprungsnachweise ausstellen (vgl. [Merkblatt «Ursprungsnachweise im Rahmen der Freihandelsabkommen für unverzollt wiederausgeführte Waren»](#)).

Die verantwortliche Person kann Warenverkehrsbescheinigungen und als registrierter Ausführer (REX) Ersatzursprungserklärungen (Statement on Origin; SoO) im eigenen Namen oder im Auftrag des Versenders ausstellen; die Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigungen erfolgt durch die KZS (vgl. [R-30 - Ziffer 1 - Anhang IV Ausfuhr - Ziffer 3.2.1](#)).

Auf dem neuen Antrag für eine Warenverkehrsbescheinigung werden die OZL-Identifikationsnummer und die Nummer der Zollanmeldung vermerkt.

Die Warenverkehrsbescheinigungen müssen der KZS spätestens am Arbeitstag nach der Auslagerung zur Beglaubigung vorgelegt werden. Eine spätere Vorlage wird als nachträgliche Beglaubigung nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

Bereits beglaubigte Ursprungsnachweise für Waren, die nicht aus dem Zollgebiet verbracht wurden, sind zur Annullation vorzulegen.

5.2.3.2 Ausfuhrwaren

Die Warenverkehrsbescheinigungen müssen der KZS spätestens am Arbeitstag nach der Auslagerung zur Beglaubigung vorgelegt werden. Eine spätere Vorlage wird als nachträgliche Beglaubigung nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.

Teilauslagerungen mit entsprechendem Ursprungsnachweis sind möglich.

Bereits beglaubigte Ursprungsnachweise für Waren, die nicht aus dem Zollgebiet verbracht wurden, sind zur Annullation vorzulegen.

5.3 Unionscharakter (T2-Status)

([Art. 2 Abs. 3](#) und [Art. 9 qVV-Übereinkommen](#))

Unionswaren sind Waren, die im zollrechtlich freien Verkehr der EU stehen – auch als Waren mit Unionscharakter oder T2-Status bezeichnet.

Um den Unionscharakter festzuhalten und die Waren später im T2-Verfahren bzw. als Unionswaren weiterzusenden, müssen ihre Nämlichkeit und ihr unversehrter Zustand gewährleistet werden. Dafür sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Einlagerung

Die verantwortliche Person vermerkt das T2-Dokument (z. B. Versandbegleitdokument NCTS, CIM-Frachtbrief im vereinfachten Versandverfahren im Bahnverkehr oder Statusnachweisdokument T2L) und den Unionscharakter in der Bestandesaufzeichnung.

Nicht elektronische T2-Dokumente (z. B. T2L oder CIM-Frachtbrief) müssen im Original aufbewahrt werden.

- Lagerung

Unionswaren müssen grundsätzlich gesondert (nicht räumlich) gelagert und mit der Nummer des T2-Dokuments angeschrieben werden.

Die KZS kann die gemischte Lagerung mit Nicht-Unionswaren auf demselben Lagerplatz oder -regal bewilligen und auf die Kennzeichnung der Sendung verzichten, sofern ein elektronisches Lagerbewirtschaftungssystem den Bezug zwischen der Ware und dem entsprechenden T2-Dokument sicherstellt.

- Lagerdauer

Waren der Zolltarifkapitel 1 bis 24:	max. 6 Monate
Übrige Waren:	max. 5 Jahre

- Bearbeitungen (Behandlungen)

Zulässig sind lediglich Bearbeitungen, die zur Erhaltung der Ware erforderlich sind, wie das Teilen von Sendungen, ohne dass dabei die Umschliessung (innere und äussere Verpackung) ersetzt wird.

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

Die verantwortliche Person informiert vorgängig die KZS über die geplanten Bearbeitungen.

- Auslagerung

Das neue Dokument zum Nachweis des Unionscharakters muss im Feld «Vordokument» bzw. «Zollamtliche Vermerke» (CIM-Frachtbrief) einen Hinweis auf das T2-Dokument bei der Einlagerung tragen (Art, Nr., Datum, ausstellende Zollstelle). Weiter sind sämtliche besonderen Vermerke des Vordokuments in die entsprechenden Felder zu übertragen (z. B. auch der EU-Steuervermerk «Export»).

5.4 Nichtzollrechtliche Erlasse

5.4.1 Allgemeines

Die verantwortliche Person ist verpflichtet, bei Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen (z. B. Edelmetalle, Pflanzenschutz, Artenschutz), von sich aus die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Solche Waren dürfen erst nach Freigabe der entsprechenden Kontrollorgane eingelagert bzw. abgeführt werden.

Die betroffenen nichtzollrechtlichen Erlasse sind nachfolgend nicht abschliessend aufgeführt. Massgebend sind die entsprechenden Erlasse und die Ausführungsbestimmungen der [R-60](#).

5.4.2 Artenschutz

Die verantwortliche Person muss kontrollpflichtige Waren bei der Einlagerung von der Artenschutzkontrollstelle kontrollieren lassen und der KZS ein CITES-Zertifikat mit Bestätigung der Artenschutzkontrollstelle für die Gebührenerhebung vorlegen.

5.4.3 Kulturgüter

Die verantwortliche Person meldet die Einlagerung von Kulturgütern ins OZL schriftlich der KZS an. Sie verwendet als Zollanmeldung das [Formular 11.95](#), welches sie in zweifacher Ausführung einreicht. Die KZS bestätigt die Einlagerung auf allen Exemplaren des Formulars 11.95 in der vorgesehenen Rubrik mit Datumstempel, Unterschrift und Nummer. Das Original bleibt bei der KZS und die Kopie wird der verantwortlichen Person ausgehändigt.

Anmeldungen nach dem Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003 ([SR 444.1](#)) sind 30 Jahre aufzubewahren.

5.4.4 Tabakfabrikate

([Art. 27](#) und [Art. 29](#) Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009 [[SR 641.311](#)])

Die verantwortliche Person meldet die Einlagerung von Tabakfabrikaten der Sektion Tabak- und Biersteuer unter Angabe des Einlagerers vorgängig schriftlich. Die Meldepflicht gilt auch für bestehende Lagerhalter, die neue Einlagerer von Tabakfabrikaten aufnehmen wollen.

Der direkte Verkauf und die Lieferung von Tabakfabrikaten ab OZL an private Endempfänger im In- oder Ausland sind nicht gestattet. Die Sektion Tabak- und Biersteuer kann für andere Tabakfabrikate als Zigaretten und Feinschnitttabak auf Gesuch hin Ausnahmen für den Versand an Endkunden im Zolllausland bewilligen.

6 Archivierung von Daten und Dokumenten

([Art. 41 ZG](#) und [Art. 94–99 ZV](#))

Der Lagerhalter und der Einlagerer gelten als aufbewahrungspflichtige Personen.

Für Waren, die sich im OZL befinden, müssen die Daten und Dokumente während der gesamten Lagerdauer vorhanden sein. Daten und Dokumente sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren (davon ausgenommen sind längere Fristen aufgrund nichtzollrechtlicher Erlasse wie z. B. Anmeldungen nach dem Kulturgütertransfergesetz – vgl. [Ziffer 5.4](#)).

Die Aufbewahrungsfrist beginnt, sobald der Geschäftsfall bzw. das Zolllagerverfahren OZL der gesamten Sendung abgeschlossen ist, d. h. die Ware komplett oder der letzte Teil der Warenpartie ausgelagert wurde.

Weitere Erläuterungen zur Aufbewahrung von Daten und Dokumenten finden sich in der [R-10-00 «Einfuhrzollveranlagungsverfahren»](#).

7 Kontrollen

([Art. 31 ZG](#))

Die EZV kann jederzeit mit oder ohne Vorankündigung Kontrollen am bezeichneten Lagerort durchführen und hat uneingeschränktes Zutrittsrecht.

Sie kann die physische Kontrolle der Art, der Menge und der Beschaffenheit von Waren vornehmen, alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Daten und Dokumente, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug des Zollgesetzes von Bedeutung sein können.

Das Kontrollrecht endet fünf Jahre nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr resp. nach dem definitiven Verbringen ins Zollausland. Bei den vorgenannten Kontrollen festgestellte Dokumente können als Beweismittel bei allfälligen Strafverfahren dienen.

Unter anderem kann die EZV vornehmen:

- Kontrollen im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses (z. B. Beschau);
- nachgelagerte Kontrollen mit Einsicht in die Datenverarbeitung und in die Geschäftsakten (z. B. Debitorbuchhaltung, Spediteurdossiers);
- Bestandeskontrollen:
 - Nachvollzug des Warendurchlaufes («Roter Faden»);
 - Lagerkontrollen;
 - Vergleich aktueller Lagerbestand mit Bestandesaufzeichnungen;
- Kontrolle der Sicherheitsleistung;
- periodische Prozessüberprüfungen; und
- Kontrollen der Wareninventarisierung.

Die verantwortliche Person muss in der von der EZV verlangten Art und Weise mitwirken und folgende Daten und Dokumente ohne unzumutbare Verzögerung vorweisen können:

Richtlinie 10-30 – 1. September 2019

- Vorangegangenes Zolldokument* (z. B. Transitdokument, Form. 11.87, Ausfuhrzollanmeldung)
- Ankunftsanmeldung*
- Ergebnis der Inventarisierung
- Nachfolgendes Zolldokument* (z. B. Einfuhrzollanmeldung, Transitdokument, Form. 11.73)
- Begleitdokumente
- Ursprungsnachweise und -zeugnisse im Original
- Auszüge der Bestandesaufzeichnungen
- Allenfalls nicht elektronische T2-Dokumente im Original (z. B. T2L, CIM-Frachtbrief)
- Allenfalls Freigabe-Mitteilung der zuständigen Stelle bei nichtzollrechtlichen Erlassen
- Weitere Unterlagen, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind (z. B. VOC-Abklärungen, CITES-Dokumente, Bewilligungen, Form. 11.95 [Kulturgüter], Form. 11.90 [Wein])
- Allenfalls Dokumente aus den Notfallverfahren
- Weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung (z. B. Verzollungsinstruktionen, Dokumente betreffend Warenvernichtung)

*Bei Zollanmeldungen in den Systemen NCTS und e-dec kann die verantwortliche Person anstatt des Dokuments auch nur die Zollanmeldungsnummer vorweisen. Diese Vereinfachung hat jedoch keinen Einfluss auf die Aufbewahrungspflicht.

8 Änderungsverzeichnis

Ziffer	Datum	Art der Änderung / Info